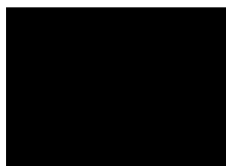


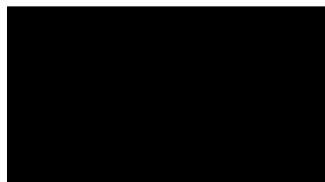


Landratsamt Hohenlohekreis · Postfach 1362 · 74643 Künzelsau



**Landwirtschaftsamt**  
Betriebswirtschaft,  
Agrarstruktur,  
Berufsausbildung

Bearbeiter/in  
Telefon  
Telefax  
E-Mail  
Adresse



Unser Zeichen 30.1-8872.35/Gö

24.01.2022

**Aufforstungsgenehmigung nach § 25 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG)**

Ihr Antrag vom 06.12.2021

Sehr geehrter

auf Grund Ihres Antrags vom 06.12.2021 ergeht folgende

**Entscheidung:**

1. Für das/die nachstehenden Flurstück(e)

Gemeinde	Gemarkung	Lage (Gewann)	Flst. Nr.	Aufforstungsfläche [ha]
Schöntal	Oberkessach	Klasenberg	767	0,91
			<b>Summe:</b>	<b>0,91</b>

wird die **Aufforstung** im Einvernehmen mit dem Forstamt, der unteren Naturschutzbehörde und der Gemeinde Schöntal **genehmigt**.

**Art der Aufforstung:**

Laubbäume – Baumarten und gebietsheimische Sträucher in Absprache mit der Revierleiterin Frau Bender

Diese Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter. Insbesondere bleiben die Vorschriften des Gesetzes über das Nachbarrecht unberührt<sup>1</sup>.

2. Es sind folgenden **Auflagen** zu erfüllen:

Die Aufforstung darf nur außerhalb der Flachland-Mähwiesenkartierung (siehe Karte – mögliche Aufforstungsfläche rot umrandet) durchgeführt werden. Zur kartierten Flachland-Mähwiese hin ist mit der Aufforstung ein Abstand von mindestens 20 m einzuhalten. In diesem Abstandstreifen kann ein abgestufter Waldrand angelegt werden. Der äußere Saumbereich nach Norden und Osten hin ist mit heimischen Sträuchern auszuführen oder kann der natürlichen Sukzession überlassen werden. Die nördlich gelegene Flachland-Mähwiese – auch auf Flst.Nr. 771 – darf auf keinen Fall durch Beschattungseffekte beeinträchtigt werden. Der Waldrand ist deshalb zukünftig durch Pflegeeingriffe abgestuft zu halten.

Die Fläche darf nicht eingezäunt werden. Wuchshüllen aus Kunststoff sind hier nur ausnahmsweise zulässig, da sie von einer älteren Aufforstung schon vorhanden sind und wiederverwendet werden. Die Wuchshüllen sind nach der kritischen Jugendphase des Bestandes wieder vollständig zu entfernen.

**Begründung:**

zu 2.

Die Auflagen sind notwendig, da ohne die Auflagen eine Genehmigung aufgrund § 25 Abs. 2 LLG versagt werden müsste. Das Flurstück ist zu großen Teilen als Flachland-Mähwiese LRT 6510 kartiert (siehe Karte – gelbe Schraffur). Dies ist ein gesetzlich geschütztes Biotop, welches einen Lebensraum für viele Tierarten bietet. Eine Aufforstung in diesem Bereich würde somit einen

---

<sup>1</sup> Hinweis auf §§ 15 und 19 Nachbarrechtsgesetz:

- a) Mit Waldungen ist ein Abstand von 8 m von der Grenze, in erklärten Waldlagen ein Abstand von 4 m einzuhalten.
- b) Der vom Baumwuchs freizuhalten Streifen kann bis auf 2 m Abstand von der Grenze mit Gehölzen bis zu 4 m Höhe und bis auf 1 m Abstand von der Grenze mit Gehölzen bis zu 2 m Höhe bepflanzt werden.
- c) Gegenüber Wald ist ein Abstand von 1 m einzuhalten.

Eingriff in einen hochwertigen Lebensraum darstellen und ist somit dort nicht zulässig. Durch die Auflagen wird eine Beeinträchtigung der Flachland-Mähwiese verhindert und der landschaftliche Eingriff minimiert. Kunststoffhüllen verursachen den Eintrag von Mikroplastik in den Waldboden und werden häufig nicht mehr entfernt – sondern verbleiben als Plastikmüll im Wald.

**Zeitpunkt für die Auflagenerfüllung:**

mit der Aufforstung

Hinweis: Wenn Sie diese Auflagen nicht befolgen, handeln Sie ordnungswidrig und können gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 LLG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- EUR belegt werden.

Die Genehmigung erfolgt gebührenfrei, da die genehmigte Aufforstung unter bestimmten Voraussetzungen bezuschussungsfähig ist. Zuständig für den Zuschuss ist das Forstamt, das Ihnen nähere Auskünfte gibt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Landratsamt Hohenlohekreis – Landwirtschaftsamt, Schloßstr. 3, 74635 Kupferzell, Widerspruch eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen



**Nachrichtlich:**

Bürgermeisteramt Schöntal  
Forstamt



Datenauszug

Erstellt für Maßstab

1:1 000

0 40 m

Ersteller

Erstellungsdatum

Götenboth, Monika (LRA)

24.01.2022

- Aufforstungsfläche  
- Fleckland - Mahlen



Landratsamt Hohenlohekreis

Allee 17  
74653 Künzelsau